

VERFASSUNG KITA LÜTTE LÜD

Präambel

- (1) Im März 2015 traten die pädagogischen Fachkräfte der AWO Kita Lütte Lüd als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen und verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll nach diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung des demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

- (1) Verfassungsorgane sind die in den Gruppen täglich stattfindenden Versammlungen, die dort wöchentlich stattfindenden Konferenzen sowie das gruppenübergreifend 14-tägig stattfindende Kinderparlament. Vollversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

§ 2 Kinderparlament

- (1) Das Kinderparlament findet 14-tägig am Donnerstag ab 13:30 Uhr statt und wird auf 30 Minuten angesetzt. Themenbedingt können diese Sitzungen auf 45 Minuten verlängert werden.
- (2) Das Kinderparlament setzt sich aus 8 Kindern (2 Delegierte aus jeder Gruppe) und zwei pädagogischen Fachkräften zusammen. Sie sind im Kinderparlament mit je einer Stimme stimmberechtigt. Kinder können ab einem Alter von 4 Jahren zu Delegierten gewählt werden.
- (3) In allen Gruppen wird ein Ersatzmitglied gewählt, das als Vertretung für nicht anwesende Delegierte am Kinderparlament teilnimmt.
- (4) Die Delegierten können aus dem Kinderparlament ausgeschlossen werden, wenn sie die Sitzungen wiederholt massiv stören oder extremes Desinteresse zeigen. Die Entscheidung darüber obliegt den pädagogischen Fachkräften dieses Gremiums. Sollte dieser Fall eintreten, rückt das Ersatzmitglied nach.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte haben die Aufgabe, die Delegierten vor, während und nach der Sitzung des Kinderparlamentes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Daneben sind sie die Vertreter*innen des Kita-Teams.
- (6) Es können weitere Personen in das Kinderparlament eingeladen werden, z.B. Eltern, Leitung, Träger, Team, Experten zu einzelnen Themen. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Das Kinderparlament entscheidet auf der Grundlage der in den Kinderkonferenzen abgegebenen Empfehlungen. Die rechtlichen, finanziellen und einrichtungseigenen Rahmenbedingungen sind zu beachten.
- (8) Die Moderation wird von einer pädagogischen Fachkraft und einem Kind durchgeführt.
- (9) Die Dokumentation der Inhalte der Sitzungen erfolgt über Protokolle. Diese werden im Spielflur bis zur nächsten Sitzung ausgehängt und zusätzlich im digitalen Protokollordner abgelegt. Dieser kann auf Anfrage eingesehen werden.
- (10) Das Kinderparlament kann zur Bearbeitung einzelner Themen oder Aufgaben Planungsgruppen einsetzen.
- (11) Die Kinder werden von den Delegierten auf der nächsten Kinderkonferenz in der Gruppe informiert.
- (12) Das Kita-Team wird auf der nächsten Dienstbesprechung von den pädagogischen Fachkräften informiert.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 3 Essen und Trinken

- (1) Die Kinder haben das Recht, zu entscheiden, ob und was sie von den angebotenen Speisen essen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, dieses Recht einzuschränken, wenn gesundheitliche oder weltanschauliche Gründe dies erfordern. Darüber hinaus werden die Kinder von den pädagogischen Fachkräften ermuntert, unbekannte Speisen zu probieren, um deren Geschmack kennen zu lernen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, im Rahmen der Essenszeiten mitzuentcheiden, wieviel sie essen und wann sie innerhalb der Zeit des „freien Frühstücks“ frühstücken.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, darüber zu entscheiden, wo die Kinder essen.
- (4) Das Küchenpersonal behält sich das Recht vor, zu entscheiden, welche Speisen angeboten werden.

VERFASSUNG KITA LÜTTE LÜD

- In der Naturgruppe haben die Kinder im Rahmen des Angebotes des Caterers das Recht, dies mitzuentcheiden.*
- (5) *Alle Kinder nehmen zu den Mahlzeiten die angebotenen Getränke zu sich. Während des Tages werden die Kinder von den pädagogischen Fachkräften an die Aufnahme von Getränken erinnert und ggf. gezielt dazu aufgefordert.*
 - (6) *Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, welche Tischdienste es geben soll.*
 - (7) *Die Kinder haben das Recht, zu entscheiden, wer die Tischdienste übernimmt und welche Rituale es geben soll.*
 - (8) *Die Kinder haben das Recht, dem Küchenpersonal Wünsche und Rückmeldungen bezüglich der Auswahl und Zusammenstellung der Mahlzeiten zu geben.*

§ 4 Regeln

- (1) *Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens gemeinschaftlich genutzter Bereiche in der Einrichtung und in ihrer Gruppe sowie über Konsequenzen bei Regelverletzungen mitzuentcheiden. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Fachkräfte eine Regelverletzung begehen.*
- (2) *Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,*
 - *dass niemand verletzt oder beleidigt wird.*
 - *ob die Kinder aufräumen oder nicht.*
 - *wie weit die Kinder sich im Wald und auf Ausflügen von den pädagogischen Fachkräften entfernen dürfen.*
 - *wie die Kinder sich zu verhalten haben, wenn aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte für die Kinder nicht überschaubare körperliche oder seelische Gefahren drohen.*

§ 5 Sicherheit

- (1) *Die Kinder haben nicht das Recht, zu entscheiden,*
 - *ob sie das Kita-Gelände verlassen.*
 - *ob sie bei Sonnenschein eine Kopfbedeckung tragen.*
 - *ob sie Sonnenschutzmittel auftragen.*
 - *ob sie bei Ausflügen eine Warnweste tragen. (Gilt auch für die Schulkinder)*
- (2) *Die Eltern stellen ihrem Kind in der Zeit vom 1. April jedes Jahres bis zum 30. September jedes Jahres eine geeignete Kopfbedeckung bereit, die vor Sonneneinstrahlung schützt. Diese verbleibt in der Kita. Kinder, die keine Kopfbedeckung tragen, können nicht selbst entscheiden, wo sie sich aufhalten. In diesem Fall entscheidet das pädagogische Fachpersonal auch gegen den Wunsch des Kindes, wo es sich aufhält.*

§ 6 Toilettengang und Wickeln

- (1) *Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, wann sie zur Toilette gehen. Die pädagogischen Fachkräfte erinnern die Kinder bei Bedarf.*
- (2) *Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, dass die Kinder zur Toilette gehen*
 - *wenn gesundheitliche Gründe dies erfordern.*
 - *bevor ein Ausflug stattfindet.*
- (3) *Die Kinder entscheiden, welche der anwesenden Fachkräfte sie beim Toilettengang begleiten und unterstützen darf.*
- (4) *Kinder, die in der Kita gewickelt werden, entscheiden, welche der anwesenden Fachkräfte dies machen darf. Sollte ein Kind es verweigern, gewickelt zu werden, informieren die pädagogischen Fachkräfte die Eltern telefonisch darüber.*

§ 7 Kleidung

- (1) *Im Innenbereich gilt die Regel: Barfuß oder Hausschuhe.*
- (2) *Die Kinder haben ab 17°C Außentemperatur (gemessen im Schatten) ,das Recht, zu entscheiden, welche Kleidung sie im Außenbereich der Kita tragen und ob sie dort barfuß laufen.*
- (3) *Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, im Einzelfall zum Wohl des Kindes einzugreifen.*
- (4) *Beim Fußballspielen im Freien spielen alle Kinder entweder barfuß oder mit Schuhen.*
- (5) *Wenn es draußen nass ist, tragen die Kinder Regenhose und Gummistiefel. Schulkinder sind von dieser Regel ausgenommen, sie entscheiden dies für sich selbst.*
- (6) *Beim Spielen im und am Wasser (Matschanlage und Pfützen) sind die Kinder entweder barfuß oder tragen Gummistiefel.*
- (7) *An Waldtagen ziehen alle Kinder feste Schuhe an.*
- (8) *Bis zu 7°C tragen alle Kinder im Freien eine den Temperaturen angepasste Mütze. Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass diese dem Kind zur Verfügung steht. Kinder, die keine Mütze tragen, können nicht selbst entscheiden, wo sie sich aufhalten. In diesem Fall entscheidet das pädagogische Fachpersonal auch gegen den Wunsch des Kindes, wo es sich aufhält.*

VERFASSUNG KITA LÜTTE LÜD

§ 8 *Aktivitäten*

- (1) *Die Kinder haben das Recht, über Ausflugsziele, Projektthemen, Spiele, Sportaufbauten, Koch- und Backtage, Freispielzeit, gemeinsames Singen und die Versammlung in der Gruppe mitzuentcheiden.*
- (2) *Außerhalb der von den pädagogischen Fachkräften festgelegten Gruppenzeiten entscheiden die Kinder, welchen Aktivitäten sie nachgehen und wo sie sich im Innen- und Außenbereich aufhalten.*

§ 9 *eigenes Spielzeug*

- (1) *Die Kinder haben das Recht, jederzeit ihre eigenen Fahrzeuge von zuhause mitzubringen und mit entsprechender Schutzkleidung (z.B. Fahrradhelm) auf dem Außengelände der Kita zu nutzen.*
- (2) *Die Kinder haben das Recht, eigenes Spielzeug von zuhause mitzubringen.
Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, dies temporär oder individuell einzuschränken.*
- (3) *Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden, dass Kriegsspielzeug und Waffen nicht mitgebracht werden.*
- (4) *Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden, dass elektronische Geräte, mit denen man Fotos oder Audio- und Videoaufnahmen machen kann, nicht mitgebracht werden.*

§ 10 *Geschenke für Eltern*

- (1) *Die Kinder haben das Recht, zu entscheiden, ob sie im Rahmen des Gruppenangebotes Feiertagsgeschenke für die Eltern herstellen.*
- (2) *Die pädagogischen Fachkräfte der Naturgruppe behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, ob sie das Herstellen von Feiertagsgeschenken anbieten oder nicht.*

§ 11 *Feste und Feiern*

- (1) *Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden, welche gruppeninternen Feste es geben soll, und wie diese gestaltet werden.*
- (2) *Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden, an welchen Tagen die Feste stattfinden.*

§ 12 *Raumgestaltung*

- (1) *Die Kinder haben das Recht, über die Gruppenraumgestaltung und die Dekoration der Kita-Räume mitzuentcheiden.*
- (2) *Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, welche Wandfarben und feste Einbauten es gibt.*

§ 13 *Portfolio*

- (1) *Die Kinder haben das Recht, zu entscheiden, wer ihr Portfolio einsehen darf.*

§ 14 *Anschaffungen*

- (1) *Die Kinder haben das Recht, bei Anschaffungen für die Kita im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mitzuentcheiden.*
- (2) *Im Rahmen des Gruppenetats (feste Summe pro Gruppe, berechnet an der Kinderzahl) entscheiden die Kinder, welche Spielmaterialien angeschafft werden.*
- (3) *In allen darüber hinausgehenden Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Mitspracherecht.*

§ 15 *Öffnungszeiten*

- (1) *Die Bringe- und Abholzeiten sowie die Öffnungs- und Schließzeiten sind vorgegeben.*

§ 16 *Personal*

- (1) *Über Personalangelegenheiten entscheiden die pädagogischen Fachkräfte.*

§ 17 *Beschwerden*

- (1) *Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, den Kindern die Möglichkeit zu geben, Beschwerden über das Personal öffentlich oder vertraulich zu äußern und diese Beschwerde
- vertraulich oder öffentlich mit den Kindern zu verhandeln und ggf. Konsequenzen zu beschließen, oder
- in ihrer Dienstbesprechung, bzw. einer spontan einberufenen Fachkräfte-Versammlung über diese Beschwerde zu verhandeln, ggf. Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse der Verhandlungen begründet mitzuteilen und zu besprechen.*

§ 18 *Lernwerkstatt*

- (1) *Die Kinder erhalten an ihrem 4. Geburtstag einen „Ausweis“, der sie berechtigt, die Lernwerkstatt zu nutzen.*
- (2) *Die Kinder haben das Recht, im Rahmen der Regeln, zu entscheiden, wann und wie lange sie sich in der Lernwerkstatt beschäftigen.*
- (3) *Dieses Recht tritt außer Kraft, wenn die Kinder der Naturgruppe im Lindenweg betreut werden, da diese den Raum dann als Gruppenraum nutzen.*
- (4) *Bei groben Regelverstößen wird der „Ausweis“ den Kindern für eine angemessene Zeit entzogen. Während dieser Zeit sind die Kinder nicht berechtigt, die Lernwerkstatt und die Künstlerwerkstatt aufzusuchen.*

VERFASSUNG KITA LÜTTE LÜD

§ 19 *Künstlerwerkstatt*

- (1) *Die Kinder haben ab ihrem 5. Geburtstag das Recht, im Rahmen der Regeln zu entscheiden, wann und wie lange sie sich in der Künstlerwerkstatt beschäftigen. Der „Ausweis“, der die Kinder zur Nutzung berechtigt, wird ihnen bei groben Regelverstößen auf angemessene Zeit entzogen. Während dieser Zeit sind die Kinder nicht berechtigt, die Künstlerwerkstatt und die Lernwerkstatt aufzusuchen.*

§ 20 *Ohrenkino*

- (1) *Die 6-er-Bande-Kinder und die Schulkinder sind berechtigt, das Ohrenkino im Rahmen der Regeln zu nutzen.*

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 21 *Geltungsbereich*

- (1) *Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO Kita Lütte Lüd in Reinfeld. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, diese umzusetzen.*

§ 22 *Inkrafttreten*

- (1) *Die Verfassung tritt unmittelbar nach der Unterzeichnung der pädagogischen Fachkräfte der Kita Lütte Lüd in Kraft.*

Abschnitt 4: Übergangbestimmungen

§ 23 *Verabschiedung der Verfassung*

- (1) *Die Verfassung wurde den Elternvertreter*innen der einzelnen Gruppen am 20.12.2016 vorgestellt, von ihnen verabschiedet und tritt mit dem Aushang am 01.01.2017 in Kraft.*

§ 24 *Probezeit*

- (1) *Die pädagogischen Fachkräfte werden diese Verfassung regelmäßig mindestens 1x jährlich überprüfen und ggf. Aktualisierungen vornehmen.*

Letzte Aktualisierung: Mai 2020